Lizenzordnung Spieler (LOS)

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Präambel

II. Lizenzen der Spieler

§ 1 Lizenzerteilung
§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung
§ 3 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

III. Verträge mit Spielern

§ 4 Registrierung und Transfer von Spielern in TOR
§ 5 Abschluss von Verträgen mit Lizenzspielern
§ 5 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien; Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten
§ 5 b Lokal ausgebildete Spieler
§ 6 Form und Inhalt von Verträgen
§ 7 Verlängerung von Verträgen
§ 8 Auflösung und außerordentliche Kündigung von Verträgen
§ 9 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen mit Lizenzspielern
§ 10 Vergütungen des Lizenzspielers
§ 11 Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern
§ 12 (bleibt frei)

IV. Spielerlaubnis und Vereinswechsel

§ 13 Spielerlaubnis für Lizenzspieler in Lizenzmannschaften
§ 14 Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsspieler in Lizenzmannschaften
§ 15 Vereinswechsel von und zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA

V. Reamateurisierung

§ 16 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur
§ 17 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

VI. Abstellung

§ 18 Abstellung von Spielern

VII. Rechtsprechung und Verwaltung

§ 19 Rechtsprechung
§ 20 Zuständigkeit
§ 21 Fristen
§ 22 Inkrafttreten

VIII. Anhang

Anhang I: Lizenzvertrag
Anhang II: Schiedsgerichtsvertrag
Anhang III: Richtlinien zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung

I. Präambel

Die Lizenzordnung Spieler regelt die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen an Spieler von lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend lizenzierte Clubs genannt) als Aufgabe des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (nachfolgend DFL e.V. genannt) gemäß § 4 Nr. 1 d) seiner Satzung. Sie regelt verbindlich die Beantragung und Erteilung von Spielberechtigungen und die Wechselbestimmungen für Spieler im Zuständigkeitsbereich des DFL e.V. sowie andere Bestimmungen. Nach § 19 Nr. 2 der Satzung des DFL e.V. wird die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut. Deren Entscheidungen sind insoweit ebenfalls verbindlich.

Im Spielbetrieb des Lizenzfußballs sind Amateure und Berufsspieler (Nicht-Amateure) zugelassen. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler.
Nach § 8 der DFB-Spielordnung wird der Status der Fußballspieler wie folgt geregelt:

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält.

   Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

   Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem lizenzierten Verein oder einer lizenzierten Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem DFL e.V. zum Spielbetrieb zugelassen ist. Er ist Vertragspartner besonderer Art eines vom DFL e.V. lizenzierten Vereins oder einer vom DFL e.V. lizenzierten Kapitalgesellschaft.

II. Lizenzen der Spieler

§ 1
Lizenzerteilung

Der Spieler erhält die Lizenz durch einen Vertrag mit dem DFL e.V. (s. Anhang). Ein Arbeitsverhältnis zwischen DFL e.V. und Spieler wird durch den Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.

Die Lizenz wird unbefristet erteilt.

Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Spielers als Lizenzspieler und seine Unterwerfung unter die Satzungen, das Ligastatut, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL e.V. und des DFB sowie die Entscheidungen der Organe des DFL e.V. und der DFL GmbH sowie des DFB.

Die vom DFB erteilte Lizenz einschließlich der darin enthaltenen Anerkennung der DFB-Satzung (insbesondere §§ 6, 16 ff., 38 ff.) behält Gültigkeit.

§ 2
Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Vorlage des vom Spieler unterzeichneten Lizenzvertrages (Anhang I) im Original in zweifacher Ausfertigung,

2. Vorlage eines unter dem Vorbehalt der Lizenzerteilung abgeschlossenen Vertrages mit einem lizenzierten Club,

3. Vollendung des 18. Lebensjahres,

4. Nachweis der Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet und die Verpflichtung, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit

vom Club, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist. Der Club sollte bis zu 50% der entstehenden Kosten übernehmen,

5. Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem DFL e.V., dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden und Vereinen/Kapitalgesellschaften,

6. (bleibt frei),

7. Für Spieler, die nicht den EU- oder EWR-Staaten angehören, Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis), der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt.

§ 3
Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt,

   a) wenn der Spieler zum Amateur wird oder länger als 30 Monate ohne einen Vertrag mit einem Club der Lizenzligen bleibt,

   b) bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,

   c) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.

2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn

   a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder

   b) der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.

3. Ein Spieler kann seine Lizenz zurückgeben, wenn er seine Verpflichtungen als Lizenzspieler – insbesondere auch solche aus Vertragsverletzungen – gegenüber dem DFL e.V., dem DFB und seinem Club erfüllt hat.

III. Verträge mit Spielern

§ 4
Registrierung und Transfer von Spielern in TOR

1. Anträge auf Erteilung einer Lizenz und/oder der Spielerlaubnis und die hierfür erforderliche Registrierung der Spieler bei der DFL GmbH sind über das onlinebasierte Transfer-Online-Registrierungssystem (TOR) abzuwickeln. Die jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind dabei in TOR hochzuladen, soweit in den Bestimmungen der Lizenzordnung Spieler eine Einreichung im Original nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

2. In einem Spieljahr gibt es zwei Wechselperioden:

   - Wechselperiode I vom 1.7. bis zum 31.8.

   - Wechselperiode II vom 1.1. bis zum 31.1. eines Kalenderjahres.

   Das Präsidium des DFL e.V. ist befugt, im Rahmen der Vorgaben der FIFA die Zeiträume der Wechselperioden I und II für nationale und internationale Transfers anzupassen.

   Die erforderlichen Unterlagen sind am letzten Tag der Wechselperiode (31.8. und 31.1. eines Kalenderjahres) bis spätestens 18:00 Uhr bei dem DFL e.V. vorzulegen. Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, sind die Unterlagen am letzten Tag der neu festgelegten Wechselperiode bis spätestens 18 Uhr in TOR vorzulegen.

3. Für die erstmalige Registrierung eines Lizenzspielers oder die Registrierung eines Lizenzspielers für einen neuen Club im Rahmen eines Transfers muss der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vom Club bis spätestens 18:00 Uhr am letzten Tag der Wechselperiode (31.8. und 31.1. eines Kalenderjahres) in TOR gestellt werden. Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, sind die Unterlagen am letzten Tag der neu festgelegten Wechselperiode bis spätestens 18 Uhr in TOR hochzuladen.

4. Ausschließlich am letzten Tag der Wechselperiode muss der Club auch bei der Verpflichtung eines Spielers als Vertragsspieler oder Amateur bis spätestens 18:00 Uhr die Registrierung dieses Spielers in TOR beantragen.

5. Voraussetzung für die erstmalige Registrierung eines Spielers oder die Registrierung eines Spielers für einen neuen Club im Rahmen eines Transfers ist, dass

   a) bei einem Wechsel die Verträge zum Zeitpunkt der Antragstellung in TOR fristgerecht gekündigt, in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst worden sind oder durch Zeitablauf enden,

   b) keine anderweitige rechtliche Bindung des Spielers an einen Club besteht.

   Im Falle der außerordentlichen Kündigung müssen die Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 oder 3 LOS vorliegen.

   Im Fall eines Transfers innerhalb des DFL e.V. ist der Nachweis über die fristgemäße Beendigung des Vertrages vom abgebenden Club in TOR hochzuladen.

6. Die Spielerlaubnis ist vorbehaltlich der Erfüllung der in § 13 LOS aufgeführten Voraussetzungen nur innerhalb der Wechselperioden I und II und mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Ausnahmsweise kann eine Spielerlaubnis nach dem 31.8. bzw. 31.1. erteilt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt

   - ein Vertrag zwischen Club und Spieler mit Wirksamkeitsdatum 01.09. bzw. 01.02. vorgelegt wurde, und/oder
   - die Sporttauglichkeit gemäß § 2 Nr. 4 LOS noch nicht nachgewiesen wurde, und/oder
   - durch die zuständige Behörde die innerhalb der Wechselperiode beantragte Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde und/oder
   - das internationale Freigabezertifikat eines anderen Nationalverbandes noch nicht vorliegt.

7. Ein Spieler darf bei einem Club nur zwecks Teilnahme am organisierten Fußball registriert werden. Abweichend von diesem Grundsatz darf ein Spieler bei einem Club auch aus rein technischen Gründen registriert werden, damit bei einzelnen aufeinanderfolgenden Transaktionen Transparenz besteht (vgl. Anhang 3 „Transferabgleichungssystem“ zu dem FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).

§ 5
Abschluss von Verträgen mit Lizenzspielern

1. Verträge von Clubs mit neu zu registrierenden Lizenzspielern sind mit Beantragung der Registrierung des Spielers in TOR hochzuladen (§ 4 LOS).

   Einem Spieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Clubs eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Clubs eingesetzt werden. § 8 Nr. 2 Abs. 2 LOS bleibt unberührt.

   In einem Spieljahr können diejenigen Spieler außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. [Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, ist der letzte Tag vor der neu festgelegten Wechselperiode II maßgeblich] einen Vereinswechsel vornehmen, die zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Club als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden waren und daher danach keine Spielberechtigung für einen Club, auch nicht als Amateur, hatten. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.

   Verträge müssen nach Inkrafttreten eine Mindestlaufzeit bis zum Ende eines Spieljahres haben. Die Höchstlaufzeit eines Vertrages soll fünf Jahre nicht überschreiten.

   Die Gültigkeit des Vertrages darf nicht vom positiven Ergebnis der Sporttauglichkeitsuntersuchung des Spielers abhängig gemacht werden. Die Sporttauglichkeitsuntersuchung gemäß § 2 Nr. 4 LOS muss vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages stattfinden.
   Clubs müssen, bevor sie Gespräche mit einem Spieler eines anderen Clubs oder mit seinem Vertreter oder Beauftragten über einen Vereinswechsel des Spielers aufnehmen, den Club des Spielers schriftlich informieren. Gespräche über einen Vereinswechsel mit einem Spieler eines anderen Clubs dürfen ohne dessen Einverständnis nicht früher als sechs Monate vor Ablauf des Vertrages mit dem bisherigen Club aufgenommen werden. Ist in dem Vertrag zwischen dem Spieler und dem bisherigen Club eine Verlängerungsoption vereinbart worden, gilt als Zeitpunkt des Vertragsablaufs das ursprünglich vereinbarte Vertragsende.

   Ein Spieler darf ohne Einverständnis seines bisherigen Clubs einen Vertrag mit einem Club nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Club abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird auf Antrag des bisherigen Clubs dem zuständigen DFB-Kontrollausschuss von der DFL GmbH angezeigt und

wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

Wenn der DFL GmbH der Abschluss eines Vertrages oder ein einseitiges Angebot zum Abschluss eines Vertrages vorliegt, so hat die DFL GmbH die Pflicht, den abgebenden Club über den Sachverhalt zu informieren.

2. Ein Spieler kann an einen anderen Club als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Die Bestimmungen betreffend den endgültigen Transfer eines Spielers gelten entsprechend.
Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Clubs zu treffen. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem verleihenden Club nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Ein Club, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Club transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des verleihenden Clubs und des Spielers vorliegt.

3. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers zu einem Club der Lizenzligen als Lizenzspieler gelten die Bestimmungen von Nr. 1 und 2 in entsprechender Anwendung.

4. (bleibt frei)

5. Vereinseigene Amateure / Vertragsspieler können jederzeit verpflichtet werden.

Vereinseigene Spieler sind solche, die bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. [Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, ist der letzte Tag der neu festgelegten Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II maßgeblich] für Pflichtspiele der Zweiten Mannschaft oder eine Mannschaft des Leistungszentrums des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt sind. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Lizenzverein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 16 LOS in Verbindung mit § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben. Die Spieler des Muttervereins gelten als vereinseigene Spieler der Kapitalgesellschaft und umgekehrt.

Die Spieler behalten ihre Spielerlaubnis als Amateure / Vertragsspieler oder Junior bis zum Tage der Wirksamkeit des Vertrages.

6. Der Termin der Wirksamkeit des Vertrages mit einem Amateur / Vertragsspieler als Lizenzspieler wird unverzüglich in den „Offiziellen Mitteilungen des DFB“ bekannt gegeben.

7. Sämtliche Verträge mit Spielern und Transfervereinbarungen mit anderen Clubs sowie Vereinbarungen mit Beratern/Vermittlern im Zusammenhang mit einem Spielertransfer, einem Abschluss oder einer Verlängerung eines Arbeitsvertrages mit einem Spieler sind dem DFL e.V. in allen Ausfertigungen mit allen Anlagen und Zusatzvereinbarungen unverzüglich, spätestens jedoch fünfzehn Werktage nach Abschluss in TOR hochzuladen, wobei der Samstag kein Werktag ist. Insbesondere sind alle den Spielern unmittelbar oder mittelbar gewährten Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile offen zu legen. Der DFL e.V. behält sich vor, Arbeitsverträge mit Spielern und sämtliche Vereinbarungen zur Änderung oder Verlängerung solcher Verträge, die nicht vorschriftsgemäß, insbesondere nicht fristgerecht, in TOR hochgeladen werden, - insbesondere bei der Beurteilung des Vorliegens einer rechtlichen Bindung im Sinne von § 13 Nr. 2 b) LOS – nicht zu berücksichtigen. Die Regelung gilt entsprechend für die Anzeige des Übergangs von Arbeitsverhältnissen vom Mutterverein auf dessen Kapitalgesellschaft oder von der Kapitalgesellschaft auf deren Mutterverein.
   Der Club stellt sicher, dass ein Spieler von den zwischen dem Club und einem Berater/Vermittler, der in einer Rechtsbeziehung zu dem betreffenden Spieler steht, geschlossenen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen des Vermittlers gegenüber dem Club im Hinblick auf den Abschluss oder die Verlängerung eines Arbeitsvertrages sowie von der Vergütung dieser Leistungen Kenntnis erlangt.

8. (bleibt frei)

9. Der Abschluss von Verträgen mit mehreren Clubs für dieselbe Spielzeit ist verboten und strafbar und wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

   Hat ein Spieler mehrere Verträge für dieselbe Spielzeit abgeschlossen, so zahlen zunächst alle beteiligten Clubs zum 1.7. die Ausbildungsentschädigung zu gleichen Teilen an den (die) abgebenden Club(s). Innerhalb einer Woche nach Erteilung der Spielerlaubnis gemäß § 13 LOS muss der aufnehmende Club den Ausgleich gegenüber dem (den) anderen Club(s) vornehmen.

10. Der DFL e.V. erfasst die Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Verbandsbereich. Für die Ermittlung und Festlegung von Entschädigungen nach dem FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten: Auf dem

FIFA Player Passport, der dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Clubs vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Club vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

§ 5 a
Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien; Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Ein Club darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Club/den anderen Clubs und umgekehrt oder einer Drittpartei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

2. Weder Clubs noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Club zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.

3. Das Verbot gemäß Nr. 2 gilt ab 1. Mai 2015.

4. Verträge, die unter Nr. 2 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.

5. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 2 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.

6. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 2 fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Clubs, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrages angegeben sein.

7. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Clubs und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet werden.

§ 5 b
Lokal ausgebildete Spieler

1. Clubs müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben, die keine weitere Funktion im Bereich der Lizenzspielermannschaft des Clubs ausüben dürfen. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

   Es müssen mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Club als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Club ausgebildet sein müssen. Als Lizenzspieler ausschließlich im Sinne dieser Bestimmung gilt auch ein Spieler, der bereits mit dem Club einen der DFL GmbH vorliegenden Lizenzspielervertrag geschlossen hat, der mit Vollendung seines 18. Lebensjahrs spätestens zum 31.12. der laufenden Spielzeit wirksam wird; ab dem 01.01. der jeweiligen Spielzeit gilt als Lizenzspieler ausschließlich im Sinne dieser Bestimmung auch ein Spieler, der bereits mit dem Club einen der DFL GmbH vorliegenden Lizenzspielervertrag geschlossen hat, der mit Vollendung seines 18. Lebensjahrs spätestens zum 30.06. der laufenden Spielzeit wirksam wird.

   Ein vom Club ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der für drei vollständige Spielzeiten, gleich, ob aufeinander folgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) bei seinem aktuellen Club registriert und spielberechtigt war.

   Ein vom Verband ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der für drei vollständige Spielzeiten, gleich, ob aufeinander folgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) für einen Club im Bereich des DFB spielberechtigt war.

   Als Spielzeit im Sinne dieser Bestimmung gilt der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Spielklasse, in der der Spieler spielberechtigt war.

Erhält ein Spieler bis zum 31.07. eines Jahres für den Club eine Spielberechtigung für Freundschaftsspiele, wird das betreffende Spieljahr als volle Spielzeit im Sinne dieser Vorschrift angerechnet.

2. Die lokal ausgebildeten Spieler müssen zu jedem Pflicht-Bundesspiel auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen sein. Zusätzlich zu den auf der aktuellen Spielberechtigungsliste aufgeführten Spielern werden bis zu zwei vom Club ausgebildete Spieler angerechnet, die gem. § 5 Nr. 2 LOS in der Wechselperiode I oder II der jeweiligen Spielzeit an einen anderen Club ausgeliehen werden, sofern der ausleihende Club mindestens in einer deutschen Regionalliga und, falls vorhanden, mindestens in derselben Spielklasse wie die 2. Mannschaft des verleihenden Clubs spielt.
Sind weniger lokal ausgebildete Spieler als nach Nr. 1 verlangt auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen oder nach Abs. 1 zum jeweiligen Zeitpunkt an einen anderen Club ausgeliehen, wird eine Vertragsstrafe gemäß des Lizenzvertrages ausgesprochen.

§ 6
Form und Inhalt von Verträgen

1. Verträge mit Lizenzspielern bedürfen der Schriftform und sind in deutscher Sprache zu schließen. Abweichend vom vorherigen Satz kann der Vertrag auch dergestalt geschlossen werden, dass der Vertragstext sowohl in deutscher Sprache als auch in einer anderen Sprache enthalten ist. In diesem Fall ist klarzustellen, dass im Falle von Streitigkeiten die deutsche Sprachversion Vorrang hat.

2. Die lizenzierten Clubs sind in der Ausgestaltung der Verträge mit Lizenzspielern grundsätzlich frei.

   Die Verträge dürfen jedoch keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung, das Ligastatut und die Ordnungen des DFL e.V. bzw. gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB und der Regional- und Landesverbände verstoßen.

3. Die Verträge müssen eine Vereinbarung enthalten, wonach der Spieler dem Club das Recht zur Nutzung und Verwertung der vermögenswerten Bestandteile seiner Persönlichkeitsrechte und seine sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu seiner Sportlerpersönlichkeit, soweit diese einen Bezug zu der Eigenschaft des Spielers als Spieler des Clubs haben, gemäß Ziffer E. des Musterarbeitsvertrages des DFL e.V. (Stand 31. Mai 2016) exklusiv, inhaltlich und räumlich unbeschränkt, zeitlich für die Schutzdauer des jeweiligen Rechts, bearbeitbar und übertragbar, einräumt. Die

Rechteeinräumung muss sich auf alle bekannten und unbekannten Nutzungs- und Verwertungsarten erstrecken und insbesondere jede körperliche und unkörperliche Nutzung und Auswertung der Vermarktungsrechte in visuellen, audio- und audiovisuellen, linearen und nicht-linearen Medien, in sozialen Netzwerken, Publikationen und Druckerzeugnissen, in Merchandising-Produkten und Fanartikeln, in multimedialen, auch interaktiven, Anwendungen, in Spiel-, Spieleranalysen und Statistiken in Bezug auf die Spiele und Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, und in Werbe- und Marketingmaßnahmen umfassen.

Die Spieler müssen dem Club in den Verträgen alle bestehenden und künftigen aus einer Verletzung der dem Club eingeräumten Rechte folgenden Ansprüche (insbesondere die Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz) übertragen.

Die Verträge müssen darüber hinaus eine Regelung enthalten, wonach der Club berechtigt ist, die ihm vom Spieler eingeräumten Vermarktungsrechte für die Gruppenvermarktung der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga und/oder weiterer Wettbewerbe nach der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des DFL e.V. (OVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung dem DFL e.V., der DFL GmbH oder von diesen berechtigten Dritten bzw. für eine Gruppenvermarktung des DFB-Vereinspokals dem DFB einzuräumen bzw. deren Nutzung zu gestatten, und die ihm vom Spieler übertragenen Ansprüche Dritten zu übertragen.
Die Spieler müssen dem Club in den Verträgen das Recht einräumen, die ihm eingeräumten oder gestatteten Vermarktungsrechte gegenüber Dritten in eigenem oder im Namen des Spielers gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und diese Rechtsverfolgungsermächtigung auf Dritte, insbesondere auf den DFL e.V. oder die DFL GmbH, zu übertragen bzw. von diesen wahrnehmen zu lassen.

Die Verträge müssen weiter die Pflicht des Spielers vorsehen, auf schriftliches Verlangen des Clubs die Vermarktungsrechte gemäß Ziffer E.1.1.(d)-(i) des Musterarbeitsvertrages des DFL e.V. durch gesonderte Erklärung dem DFL e.V. und/oder der DFL GmbH und/oder einem von DFL e.V. und/oder DFL GmbH berechtigten Dritten zu Zwecken der Gruppenvermarktung der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga einzuräumen und die aus der Verletzung dieser Vermarktungsrechte folgenden Ansprüche zu übertragen, sowie die Vorgenannten zu berechtigen, diese Vermarktungsrechte gerichtlich und außergerichtlich in eigenem oder im Namen des Spielers geltend zu machen.

4. Bei Abschluss eines Vertrages zwischen einem Spieler und einem Club muss im Vertrag erwähnt werden, ob die Dienste eines registrierten

Spielervermittlers beansprucht worden sind. In diesem Fall ist der Name des Spielervermittlers in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

5. Die Daten der Verträge sind an die DFL GmbH zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in einer Spielerdatenbank zu übermitteln. Im Rahmen der Spielerverwaltung und -vermittlung sowie der durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen sonstigen Aufgaben dürfen der DFL e.V. und die DFL GmbH die Daten speichern, nutzen und verarbeiten, insbesondere auch Dritten gegenüber offenlegen. Dies gilt nicht für Angaben aus den Verträgen über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

6. Willenserklärungen minderjähriger Spieler, die Verträge betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 7
Verlängerung von Verträgen

Ein Club kann die Verträge mit seinen Lizenzspielern jederzeit verlängern bzw. neue Verträge abschließen. Die geänderten bzw. die neuen Verträge sind dem DFL e.V. unverzüglich vorzulegen. § 5 Nr. 7 LOS findet entsprechende Anwendung.

§ 8
Auflösung und außerordentliche Kündigung von Verträgen

1. Der Vertrag zwischen einem Club und einem Lizenzspieler kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Mit Auflösung des Vertrages erlischt die Spielerlaubnis.

   Geht dieser Spieler kein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Club ein, ist ein erneuter Vertragsabschluss mit seinem bisherigen Club mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis zulässig. Die Spielerlaubnis gilt mit Hochladen des neuen Vertrags in TOR als wieder erteilt.

2. Hat ein Club einem Spieler aus wichtigem Grund unwidersprochen wirksam fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr einen neuen Vertrag schließen können mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis in der nachfolgenden Wechselperiode.

   Hat ein Lizenzspieler einem Club aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch

rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler für das laufende Spieljahr einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis in den Wechselperioden I und II schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

3. Ein Lizenzspieler kann seinen Vertrag mit einem Club auch bei Vorliegen sportlich triftiger Gründe zum Ende eines Spieljahres kündigen, sofern nicht Gesetz oder Rechtsprechung entgegenstehen. Sportlich triftige Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn der Spieler am Ende eines Spieljahres nachweisen kann, dass er nur in höchstens vier Pflichtspielen der Lizenzmannschaft eingesetzt worden ist.

   Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Ein sportlich triftiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn der Spieler aufgrund von Verletzungen, Spielsperren, Alter des Spielers und Position auf dem Feld (Ersatztorwart) nur in höchstens vier Pflichtspielen eingesetzt wurde.

   Eine Kündigung aus sportlich triftigen Gründen kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Pflichtspiel des Clubs in einer Spielzeit erfolgen.

§ 9
Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen mit Lizenzspielern

1. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Clubs und Spieler sind die Arbeitsgerichte zuständig. Vor Anrufung des Arbeitsgerichtes kann jede Partei beim DFL e.V. die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Die andere Partei beteiligt sich am Schlichtungsverfahren.

   Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Spieler und einem von dem Club benannten Vertreter sowie einer von beiden Parteien benannten unabhängigen und neutralen dritten Person zusammen. Die Schlichtungsstelle soll eine für die Parteien kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Lösung der Streitigkeit herbeiführen. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe nach einer Kündigung des Spielers aus sportlich triftigen Gründen eine Entschädigung an den Club zu leisten ist.

   Bei erfolgreicher Schlichtung wird zwischen den Parteien ein rechtsverbindlicher Vergleich geschlossen. Aufgrund dieses Vergleiches kann die sofortige Spielerlaubnis in den Wechselperioden I und II erteilt werden.

Bei Scheitern der Schlichtung von Streitigkeiten über das Vorliegen sportlich triftiger Gründe soll ein Protokoll des Schlichtungsverfahrens erstellt werden, das vom Arbeitsgericht beigezogen werden kann.

2. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen Club und Spieler über die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages, bleibt die Spielerlaubnis so lange bestehen, bis eine Einigung zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgt ist oder eine rechtskräftige Entscheidung im staatlichen Gerichtsverfahren vorliegt. Rechtskräftige Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz genügen nur, sofern ausdrücklich festgestellt ist, dass zwischen den Vertragsparteien keine arbeitsvertraglichen Beziehungen mehr bestehen. Die Registrierung des Spielers für einen neuen Club ist bis zur Klärung der Angelegenheit nicht zulässig.

§ 10
Vergütungen des Lizenzspielers

1. Clubs und Spieler können im Vertrag ein Grundgehalt und/oder eine erfolgsorientierte Vergütung vereinbaren. Das mit einem Spieler vertraglich vereinbarte Bruttogrundgehalt muss mindestens 50% (in der 2. Bundesliga 30 %) der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung betragen. Zur Anrechnung von Spielern in der 2. Bundesliga auf die Anzahl der lokal ausgebildeten Spieler nach § 5b LOS müssen diese ein Bruttogehalt von mindestens 50% der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.

2. Spieler, die in Erfüllung ihrer Vertragspflicht verletzt werden oder erkrankt sind, haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für die vertraglich vereinbarte Urlaubszeit richten sich die Vergütungen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

4. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Bruttobezüge. Für die Abführung von Steuern und Soziallasten gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern

1. Für den Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung (§§ 22 ff).

2. Verträge als Vertragsspieler können auch mit A-Junioren des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Club der Lizenzligen besitzen.

   Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL GmbH. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

   Die Clubs und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie zusätzlich dem DFL e.V. durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

   Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 8) für diesen Nationalverband binden.

§ 12
(bleibt frei)

IV. Spielerlaubnis und Vereinswechsel

§ 13
Spielerlaubnis für Lizenzspieler in Lizenzmannschaften

1. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen Lizenzspieler ist von dem Club, der den Spieler verpflichtet hat, beim DFL e.V. in TOR zu beantragen.

2. Dem Antrag ist unverzüglich stattzugeben, wenn

   a) dem DFL e.V. ein wirksamer Vertrag zwischen Club und Spieler vorliegt,

b) für den gleichen Zeitraum keine anderweitigen rechtlichen Bindungen als Spieler an einen anderen Club mehr bestehen, insbesondere bei einem Wechsel des Spielers die Verträge zum Zeitpunkt der Antragstellung fristgerecht gekündigt, in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst oder durch Zeitablauf beendet worden sind. Liegen anderweitige rechtliche Bindungen vor, wird die Spielerlaubnis zugunsten des Clubs erteilt, der zuerst einen wirksamen schriftlichen Vertrag in TOR hochgeladen hat.

c) die Sporttauglichkeit gem. § 2 Nr. 4 LOS nachgewiesen ist,

d) bei Spielern, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, ein gültiger Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) vorliegt, der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt;

e) der Spieler erklärt, mit Erteilung der Spielerlaubnis die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

f) der Spieler versichert, dass er im Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres bisher für nicht mehr als zwei Clubs die Spielerlaubnis erhalten hat und für nicht mehr als einen Club in Pflichtspielen eingesetzt wurde.

g) der Spieler versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, über Anteile, und/oder über Optionen für Anteile an lizenzierten Kapitalgesellschaften der deutschen Lizenzligen verfügt und solche Anteile bzw. Optionen während der Dauer des Vertrages auch nicht erwerben wird. Der Erwerb von Aktien der eigenen Kapitalgesellschaft ist gestattet. Es besteht in diesem Falle Anzeigepflicht gegenüber der Kapitalgesellschaft und dem DFL e.V. bzw. der DFL GmbH.

h) sämtliche vorstehend genannten Dokumente und Erklärungen .in TOR hochgeladen sind.

3. Der Spieler ist verpflichtet, sämtliche mit einem Berater und/oder Vermittler abgeschlossenen Verträge einschließlich Anlagen und Zusatzvereinbarungen unverzüglich nach deren Abschluss der DFL GmbH vorzulegen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Die Daten dieser Verträge darf die DFL GmbH im

Rahmen der Spielerverwaltung und zur Erfüllung der ihr durch Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. zugewiesenen Aufgaben speichern, verarbeiten und nutzen, insbesondere auch an den DFB sowie andere Clubs übermitteln, an letztere jedoch nur, sofern diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen. Eine Übermittlung von Angaben über Vergütungen erfolgt nicht. Die Verträge dürfen insbesondere im Rahmen von Schlichtungen und Disziplinarverfahren durch die zuständigen Organe der DFL GmbH, des DFL e.V., des DFB, der UEFA und der FIFA genutzt werden. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

4. Ist bei einem Lizenzspieler die dauernde Spielunfähigkeit (Invalidität) festgestellt worden, kann eine neuerliche Spielerlaubnis als Spieler in einer Lizenzmannschaft nicht mehr erteilt werden. Bei jeder Antragstellung auf Spielerlaubnis ist eine Erklärung des Spielers vorzulegen, dass bisher eine dauernde Spielunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

5. Die für den Mutterverein erteilte Spielerlaubnis des Lizenzspielers gilt auch für dessen Kapitalgesellschaft.
   Wird die Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz von der Kapitalgesellschaft auf den Mutterverein zurückübertragen und erhält dieser die Lizenz, so gilt eine für die Kapitalgesellschaft erteilte Spielerlaubnis des Lizenzspielers auch für den Mutterverein.

6. Die Spielerlaubnis des Spielers erlischt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages mit dem Verein oder der Kapitalgesellschaft.

7. Die Spielerlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis gemäß Nr. 2 weggefallen ist oder die Verpflichtung nach Nr. 3 nicht erfüllt wird.

7a. Die Spielerlaubnis eines Spielers ruht, nachdem für diesen Spieler im Rahmen einer erfolgten Spielabsetzung eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 20 Tagen vorgelegt worden ist (vgl. § 2 Nr. 3 Abs. 4 der Richtlinien zur Spielordnung), bis zum Ablauf von 20 Tagen ab Beginn der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Der Spieler kann bis zum Ablauf der 20 Tage nicht eingesetzt werden.

8. Zur Erteilung der Spielerlaubnis müssen alle nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15.00 Uhr an einem Spieltag in TOR hochgeladen sein. Für die Spieltage Samstag, Sonntag und Montag gilt als Frist der vorhergehende Freitag, 15.00 Uhr. Internationale Freigabebestätigungen sind von diesen Fristenregelungen ausgenommen.

9. Die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmannschaften des Vereins ist in §§ 10, 12 und 12a der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 14
Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsspieler in Lizenzmannschaften

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Clubs, die – soweit es sich nicht um Vertragsspieler handelt, die gemäß § 14 Nr. 2 c) LOS zu dem Club gewechselt sind – mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. [Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, ist der letzte Tag der neu festgelegten Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II maßgeblich.] für Pflichtspiele der Zweiten Mannschaft oder einer Mannschaft des Leistungszentrums des Clubs spielberechtigt sind, dürfen in Lizenzmannschaften eingesetzt werden. Die Erteilung der Spielerlaubnis ist von diesem Club beim DFL e.V. in TOR zu beantragen.

   Dem Antrag ist unverzüglich stattzugeben, wenn

   a) dem DFL e.V. der Spielerpass oder ein vergleichbares Dokument des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes vorliegt,

   b) die Sporttauglichkeit gemäß § 2 Nr. 4 LOS nachgewiesen ist,

   c) bei Spielern, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis vorliegt;

   d) sämtliche vorstehend genannten Dokumente in TOR hochgeladen sind und

   e) bei einem Vereinswechsel am letzten Tag der Wechselperiode I oder II der Amateur oder Vertragsspieler gemäß § 4 Nr. 4 LOS in TOR registriert worden ist.

   Die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren richtet sich nach § 16 der DFB-Spielordnung. Für den Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusänderung und eines Vertragsspielers gelten die Regelungen nach § 23 der DFB-Spielordnung.

   Die Spielerlaubnis darf auch Junioren nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden. Bei minderjährigen Spielern ist die schriftliche Zustimmung

des gesetzlichen Vertreters erforderlich. § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung bleibt unberührt.

Der DFL e.V. kann spielberechtigten Amateuren / Vertragsspielern eines Clubs, die noch nicht vereinseigen sind, auf schriftlichen Antrag die Spielerlaubnis für die Freundschaftsspiele der Lizenzmannschaft erteilen.

Hat ein Spieler mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder als Lizenzspieler abgeschlossen, so kann die Spielerlaubnis gemäß Absatz 1 für diesen Club nur erteilt werden, wenn der Vertrag als Vertragsspieler dem DFB-Mitgliedsverband vorgelegen hat, bevor die anderen Verträge bei den zuständigen Stellen eingereicht wurden. Maßgebend ist der Zugang.

Die Spielerlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis weggefallen ist. § 13 Nr. 7a und Nr. 7b (Ruhen der Spielerlaubnis) findet unter den dort geregelten Voraussetzungen auf Amateure und Vertragsspieler entsprechende Anwendung.

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten gemäß § 23 der DFB-Spielordnung die nachstehenden Regelungen:

2. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

   a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

   b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

   c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Das gilt für nationale und internationale Transfers.
   Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

   d) Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine

Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) [Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, ist der letzte Tag der neu festgelegten Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II maßgeblich.] eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.

   In der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1 (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) [Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, gelten die neu festgelegten Zeiträume der Wechselperioden.] ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. [Hat das Präsidium des DFL e.V. für die Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II abweichende Zeiträume festgelegt, ist der letzte Tag der neu festgelegten Wechselperiode I und/oder Wechselperiode II maßgeblich.] muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.

7. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

   Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

9. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.

11. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der

Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

14. Die Bestimmung des § 13 Nr. 8 LOS gilt für die Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsspieler in Lizenzmannschaften entsprechend.

Die Spielerlaubnis von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzmannschaft ist in § 11 der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 15
Vereinswechsel von und zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA

Alle internationalen Transfers vollziehen sich auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern und unter Verwendung des Transferabgleichungssystems der FIFA (TMS).

1. Die Freigabe von Spielern zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA erteilt der DFB im Einvernehmen mit dem DFL e.V. gemäß seiner Satzung und seinen Ordnungen sowie den Bestimmungen der FIFA.

2. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass der abgebende Club keine berechtigten Einwendungen gegen die Freigabe des Spielers durch den DFB im Einvernehmen mit dem DFL e.V. erhebt.

3. Für den Wechsel von Spielern von einem Mitgliedsverband der FIFA zu einem anderen, sind die jeweils gültigen Bestimmungen der FIFA maßgebend.

   Sollte bei einem internationalen Transfer der Spieler disziplinarisch gesperrt sein, ist dem FIFA-Freigabeschein die ausgesprochene disziplinarische Sperre beizufügen. Der übernehmende Nationalverband hat für die vollständige Durchsetzung der disziplinarischen Maßnahmen zu sorgen.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Clubs im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Clubs auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikel 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Clubs einem anderen Nationalverband angehört.

§ 15bis

Transfers über Zwischenclubs

1. Ein Transfer über Zwischenclubs (sog. *Bridge Transfer*) im Sinne dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Transfers desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Reglements oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine Registrierung dieses Spielers bei einem Mittelsclub beinhalten.

2. Weder Clubs noch Spieler dürfen sich an Transfers über Zwischenclubs beteiligen.

3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Transfers desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Clubs und der Spieler an einem Transfer über Zwischenclubs beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.

4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Clubs und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzten. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet werden.

V. Reamateurisierung

§ 16

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur.

1. Die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur richtet sich nach § 29 der DFB-Spielordnung.

2. Unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Anhanges III zur LOS kann eine Ausbildungsentschädigung fällig werden, wenn ein Vertragsspieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung eine Spielerlaubnis als Lizenzspieler erhält.

§ 17

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

Die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler richtet sich nach § 30 der DFB-Spielordnung.

VI. Abstellung

§ 18
Abstellung von Spielern

1. Die Abstellungsverpflichtungen von Spielern aus den Clubs der Lizenzligen für die deutsche Nationalmannschaft und die weiteren DFB-Auswahlmannschaften sind in § 16b Nr. 3 der Satzung des DFB, in § 5 Abs. 1 und 2 des Grundlagenvertrages, in § 6 Nr. 3 c) der Satzung des DFL e.V. und in § 34 der DFB-Spielordnung geregelt.

2. Die Clubs sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

3. Ein Club, der zwei oder mehr Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Clubs für Länderspiele oder Lehrgänge anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern bzw. der UEFA.

5. Bei Abstellung von ausländischen Spielern besteht kein Recht, die Absetzung von Pflichtspielen zu verlangen.

VII. Rechtsprechung und Verwaltung

§ 19
Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung in Angelegenheiten zwischen DFL e.V., DFL GmbH und den Spielern gelten die Vorschriften gemäß § 20 der Satzung des DFL e.V. Schuldhafte Verstöße und Verletzungen dieser Ordnung werden geahndet. Im Übrigen sich aus dieser Ordnung ergebende Streitigkeiten werden in § 20 LOS geregelt oder es wird der Kontrollausschuss des DFB im

Rahmen seiner ihm durch die Satzung des DFB zugewiesenen Zuständigkeit tätig.

2. Als Strafarten kommen die in § 44 der Satzung des DFB (Strafgewalt und Strafarten) Genannten in Betracht. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und auf der Grundlage geltender Ordnungen Anträge beim DFL e.V. auf Versagen oder Entziehung der Lizenz für Spieler zu stellen. Von diesen Vorschriften bleibt das Recht der Clubs unberührt, Vertragsverletzungen ihrer Spieler zu ahnden.

3. Streitigkeiten zwischen dem DFL e.V., der DFL GmbH und dem DFB sowie den Lizenzspielern können nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges durch ein neutrales Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler entschieden werden. Die Parteien schließen dahingehend einen Schiedsgerichtsvertrag (Anhang II).

4. Für das Begnadigungsrecht gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des DFL e.V. und des DFB.

§ 20
Zuständigkeit

Der DFL e.V. kann nach § 5 seiner Satzung der DFL GmbH Aufgaben zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Danach ist die DFL GmbH für die sich aus dieser Lizenzordnung Spieler ergebenden Entscheidungen zuständig:

a) für die Erteilung und den Entzug von Lizenzen an Spieler
b) für die Erteilung und den Entzug von Spielberechtigungen an Lizenzspieler für einen Club
c) für die Erteilung von Spielberechtigungen an Amateure / Vertragsspieler, die für eine Lizenzmannschaft eines Clubs spielberechtigt sein sollen sowie den Entzug von Spielberechtigungen
d) für die Genehmigung der Teilnahme von Lizenzspielern an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc.
e) für die Genehmigung des Einsatzes von Gastspielern in Freundschaftsspielen einer Lizenzmannschaft.

Die Entscheidungen der DFL GmbH erfolgen nach ihrer Geschäftsordnung.

Entscheidungen der DFL GmbH ergehen durch Beschluss; ablehnende Entscheidungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen.

Die Betroffenen können innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen innerhalb dieser Ausschlussfrist müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL GmbH einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann/können der/die Betroffene(n) nach Zustellung der Entscheidung innerhalb von fünf Tagen unter Vortrag neuer Tatsachen Beschwerde erheben. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Präsidium des DFL e.V. einzulegen, der nach Anhörung der Betroffenen und der Vorinstanz endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden. § 11 Nr. 5 LO findet entsprechende Anwendung.

§ 21
Fristen

Alle in dieser Lizenzordnung Spieler genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Soweit Dokumente in TOR hochzuladen sind, sind die in dieser Lizenzordnung Spieler genannten Fristen gewahrt, wenn der dem hochgeladenen Dokument von TOR zugewiesene Zeitstempel innerhalb der Frist liegt.

§ 22
Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzordnung Spieler tritt am 2. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Lizenzordnung Spieler außer Kraft.

VIII. Anhang

Anhang I: Lizenzvertrag

Zwischen dem Spieler

.....

geb. am ..... in ..... Staatsangehörigkeit .....

und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., vertreten durch den Ligapräsidenten und den Vizepräsidenten,

- im Folgenden DFL e.V. -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Lizenzerteilung

Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend DFB genannt). Der DFB hat den DFL e.V. beauftragt, in Wettbewerben dieser Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen zu ermitteln (§ 16 a Nrn. 1 bis 3 der Satzung des DFB, § 4 Nr. 1 der Satzung des DFL e.V.).

Nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 der Lizenzordnung Spieler des DFL e.V. erhält der Spieler durch diesen Vertrag den Status eines Lizenzspielers und damit die Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, insbesondere als Spieler bei einem Verein / einer Kapitalgesellschaft (nachfolgend Clubs genannt) der Lizenzligen an den Spielveranstaltungen teilzunehmen.

Zur Ausübung der Berechtigung bedarf es einer gesonderten Spielerlaubnis durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) gemäß § 19 Nr. 2 der Satzung des DFL e.V., § 13 der Lizenzordnung Spieler.

§ 2
Verbindlichkeit der Vereinsregeln und -sanktionen des DFL e.V. und des DFB

Der DFL e.V. und der DFB stellen Benutzungsvorschriften für die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga in ihren Satzungen und Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie den vom DFL e.V. abgeschlossenen Lizenzverträgen mit den Teilnehmern der Lizenzligen auf.

Die Benutzungsvorschriften regeln insbesondere die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschrift sowie den Ausschluss von der Benutzung. Der Spieler erkennt diese Benutzungsvorschriften, die vom DFL e.V. und vom DFB als Vereinsregelungen aufgestellt werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an; er unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des DFL e.V. und des DFB.

Der DFL e.V. und der DFB treffen durch ihre Organe oder Beauftragten aufgrund der Benutzungsvorschriften Maßnahmen hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Zulassung, der Betätigung bei der Benutzung allgemein und der Verhängung von Strafsanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsregelungen sowie des Ausschlusses von der Benutzung. Der DFB ist berechtigt, die in seinen Statuten und Ordnungen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften vorgesehenen Vereinsstrafen dem Spieler gegenüber zu verhängen; das sind die in § 44 der Satzung des DFB genannten Vereinsstrafen: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Der Spieler erkennt durch diesen Vertrag diese Maßnahmen der DFB-Organe bzw. vom DFB beauftragten Personen als für sich verbindlich an; er unterwirft sich auch insoweit der Vereinsgewalt des DFB.

§ 3
Vertragspflichten

Der Spieler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB, die in ihrer jeweiligen Fassung die allgemein anerkannten Regeln des deutschen Fußball-Sports darstellen, wird der Spieler befolgen.

Doping ist verboten. Der Spieler erkennt das Dopingverbot an. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die

geeignet sind, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB). Der Spieler unterwirft sich den Bestimmungen der durch die Anti-Doping-Kommission des DFB angeordneten Doping- und der durch die NADA angeordneten Trainingskontrollen.

Er wird die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nur gemäß den vom DFL e.V. und vom DFB in ihren Satzungen sowie Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen benutzen und sich bei der Betätigung gemäß dieser Regeln verhalten. Er wird auch die von den Organen oder Beauftragten des DFL e.V., insbesondere der DFL GmbH, und des DFB getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen anerkennen und befolgen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DFL e.V. berechtigt, gegen den Spieler statt der in § 2 dieses Vertrages vorgesehenen Vereinsstrafe eine Vertragsstrafe gemäß § 315 BGB auszusprechen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch die zuständigen Organe oder Beauftragten. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzvertrages verhängten Vereinsstrafe, der sich der Spieler durch diesen Vertrag unterwirft, eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen bis zu € 100.000,00, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Strafen sollen der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln sportlichen Verhaltens im Fußballsport sicherzustellen.

Geldforderungen gegenüber dem DFL e.V. oder der DFL GmbH dürfen nur mit seiner Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB).

§ 4
Beendigung der Lizenz

Die Lizenz kann dem Spieler vom DFL e.V. oder der DFL GmbH unbeschadet des Rechtes auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund, durch das zuständige Organ entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung weggefallen ist oder der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.

Die Lizenz des Spielers erlischt,

a) wenn dem Spieler durch das zuständige DFB-Organ die Amateureigenschaft zurückverliehen wird,

b) wenn er länger als 30 Monate ohne einen Vertrag mit einem Club der Lizenzligen bleibt,

c) bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,

d) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.

§ 5
Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche gegen den DFL e.V., die DFL GmbH oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, Erlöschen der Lizenz, späteren Lizenzversagung, Lizenzentziehung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Spieler wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder einen Beauftragten des DFL e.V., der DFL GmbH oder des DFB erfolgt ist, und der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 6
Wirksamkeit und Vertragsergänzung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der DFL e.V. ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch seine Satzung und Ordnungen sowie durch die Maßnahmen seiner Organe und Beauftragten – berechtigt, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Vertrages zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

.....	.....
Spieler	DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Frankfurt/Main, den .....

Anhang II: Schiedsgerichtsvertrag - Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler

- vom Abdruck wurde wegen der Überarbeitung des Schiedsgerichtsvertrags abgesehen -

Anhang III: Richtlinien zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung in der Spielzeit 2021/2022

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2021/2022 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2020/2021 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2021/2022 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften aus dem Bereich des DFB (nachfolgend: Vereine), ausgenommen Muttervereine von Kapitalgesellschaften im Bereich des DFL e.V., die den Spieler vor seinem ersten Einsatz als Lizenzspieler ab der Spielzeit, in der er sein sechstes Lebensjahr vollendet hat, bis zur Spielzeit, in der er sein 21. Lebensjahr vollendet hat, ausgebildet haben, zur Anerkennung der Ausbildung junger Spieler und zur allgemeinen Förderung der künftigen Nachwuchsarbeit einen Zuschuss (Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler) aus einem vom DFL e.V. freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Der zugewendete Betrag soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

   Die Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler bemisst sich nach den Spielzeiten, die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 6. und 21. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat. Sie beträgt für die:

   - Spielzeit des 6. Geburtstags: 4.200.- €
   - Spielzeit des 7. Geburtstags: 4.200.- €
   - Spielzeit des 8. Geburtstags: 4.200.- €
   - Spielzeit des 9. Geburtstags: 4.200.- €
   - Spielzeit des 10. Geburtstags: 4.200.- €
   - Spielzeit des 11. Geburtstags: 4.200.- €

   - Spielzeit des 12. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 13. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 14. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 15. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 16. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 17. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 18. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 19. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 20. Geburtstags: 5.400.- €
   - Spielzeit des 21. Geburtstags: 5.400.- €

Der Anspruch auf die Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler steht jedem Verein (ausgenommen Muttervereine von Kapitalgesellschaften im Bereich des DFL e.V.), für den der Spieler seit der Spielzeit des sechsten Geburtstags und bis zur Saison seines ersten Einsatzes als Lizenzspieler registriert war, zeitanteilig zu.

Als Grundlage für die Berechnung der Registrierungszeiten gilt der Spielerpass gemäß dem FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

2. Ein Anspruch nach Nr. 1 besteht nicht, wenn ein Spieler nach einem Wechsel von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein oder Lizenzverein (internationaler Transfer) erst nach der Spielzeit seines 15. Geburtstags erstmalig für einen deutschen Verein oder Lizenzverein registriert wird. Wird ein bereits zuvor bei einem deutschen Verein oder Lizenzverein registrierter Spieler nach einem zwischenzeitlichen Wechsel zu einem ausländischen Verein erneut bei einem deutschen Verein oder Lizenzverein registriert, so wird die Ausbildungszeit nach dem Wechsel zurück zu einem deutschen Verein nur berücksichtigt, wenn der Spieler spätestens in der Spielzeit seines 15. Geburtstags zurück nach Deutschland wechselt; die Berücksichtigung der Ausbildungszeit vor dem Wechsel ins Ausland bleibt unberührt.

3. Die Höhe der Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler nach Nrn. 1. und 2. wird von der DFB-Zentralverwaltung berechnet. DFL e.V. und DFB werden die betreffenden Vereine über einen bestehenden Anspruch auf Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler informieren. Die anspruchsberechtigten Vereine sind verpflichtet, dem DFL e.V. nach dieser Information mittels des vom DFL e.V. bereitgestellten Musters alle zur Auszahlung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der DFL e.V. wird alle Zahlungen nach dieser Richtlinie jeweils nach Abschluss der Spielzeit vornehmen, in der der den Anspruch auslösende erstmalige Einsatz als Lizenzspieler stattgefunden hat.